

sich bei einer Umfrage der Wochenzeitschrift "L'Hebdo" im November 1986 54,6 % der Romands für einen EG-Beitritt ausgesprochen hatten, mit genau denselben Argumenten verworfen wie 1950 bzw. 1957.

Auch als sich ab 1987 in Österreich und in den skandinavischen Staaten die Stimmen für einen EG-Beitritt mehrten, änderte sich an der Haltung der offiziellen Schweiz nichts. Bern kaprizierte sich vielmehr darauf, den EFTA-Partnern solche Gelüste unter Berufung auf die Richtigkeit des bilateralen Weges auszureden. Diese *Bremserrolle* hat bei manchen (ehemaligen) EFTA-Staaten zu Verstimmungen geführt, die bis auf den heutigen Tag nicht ganz ausgeräumt sind.

Es ist ein Charakteristikum der damaligen helvetischen Europadiplomatie, dass sie - jedenfalls offiziell - nur die Töne aus Brüssel zur Kenntnis nahm, welche die eigene Position zu stützen schienen. Alles andere wurde verdrängt⁴³. Diese selektive Wahrnehmung wird besonders deutlich am Beispiel der Äusserungen des für Ausbeziehungen der Gemeinschaft zuständigen Kommissars *de Clercq* am Jahres-treffen der EFTA-Minister mit der Kommission am 20. Mai 1987 in Interlaken. Bei dem Anlass wurden zunächst die beiden Vereinbarungen betreffend die Einführung eines einheitlichen Verzollungsdokuments und ein gemeinsames Verfahren für Transitgüter unterzeichnet. Es handelte sich um die ersten Abkommen, welche (im Rahmen des Luxemburger Programms) zwischen der Gemeinschaft und der EFTA als Gruppe abgeschlossen wurden⁴⁴. De Clercq nannte sodann *drei Prinzipien* bezüglich der Grundvoraussetzungen für eine engere Zusammenarbeit von EG und EFTA aus der Sicht der Kommission: (1) Priorität für die interne Integration der Gemeinschaft (d.h. Vollendung des Binnenmarktes), (2) Wahrung der Entscheidungsautonomie der Gemeinschaft und (3) Notwendigkeit, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vorteilen und Pflichten zu erreichen. Diese "Interlakenbedingungen" machten jedoch in Bern

⁴³ Die gleiche Beobachtung lässt sich im Zusammenhang mit der Mitbestimmungsfrage bei den EWR-Verhandlungen machen. Vgl. unten, 2. Kap. III. 3.

⁴⁴ EG-Bulletin 5-1987, Ziff. 2.1.53 und 2.1.54.